

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zur  
Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus  
der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden  
Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm  
Krankenhäuser**

**(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)**

Stand 06.08.2020

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG).

Der DPR begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes zur Förderung von Digitalisierung im Krankenhaus durch einen Krankenhauszukunftsfonds. Positiv festzustellen ist die Verwendung von Mitteln des Bundes und der Länder zur Finanzierung des Förderprogramms.

Der Gesetzgeber stellt zu Recht fest, dass die duale Finanzierung der Krankenhäuser eine Fehlentwicklung genommen hat und die Länder zunehmend weniger Mittel für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Viele Krankenhäuser haben keine andere Wahl als eine Querfinanzierung durch Betriebsmittel, um nötige Investitionen zu tätigen. Leidtragende dieser Entwicklung waren vor allem die Pflegefachpersonen, die unter zunehmend schlechteren Arbeitsbedingungen arbeiten müssen sowie die Patientinnen und Patienten, die unter schlechter werdenden Versorgungsprozessen behandelt werden. Der DPR begrüßt daher die im Gesetzentwurf geregelte Verpflichtung der Länder, in den Jahren 2020-2022 die Haushaltsmittel für die Investitionsförderung mindestens in einem Volumen zur Verfügung zu stellen, das dem Durchschnitt der Jahre 2016-2018 entspricht.

Mit dieser Regelung wird allerdings die grundlegende Problematik der Unterfinanzierung der Krankenhäuser nicht gelöst. Die unzureichenden Investitionsmittel der letzten Jahre zementieren vielmehr einen Status Quo für die Krankenhäuser. Der Krankenhauszukunftsfonds wird entsprechend nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sein und der Investitionsstau wird weiterhin den Alltag der Krankenhäuser bestimmen.

Als Zukunftsprogramm Krankenhäuser trägt der Gesetzentwurf nicht entscheidend zur Bewältigung der Anforderungen an eine zukunftsfeste Ausrichtung der akuten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei. Er sieht vor, die Digitalisierung in Versorgungsprozessen, die Modernisierung der stationären Notfallkapazitäten sowie die IT-technische Vernetzung mit einem Volumen von 3 Mrd. Euro aus Bundesmitteln entscheidend voranzutreiben. Dieses Volumen wird allerdings keineswegs ausreichen. Vielmehr können nur erste Schritte in Richtung Digitalisierung gegangen werden. Daher würde es der DPR begrüßen, wenn die Mittel des Krankenhauszukunftsfonds ausschließlich für die

Digitalisierung genutzt würden und nicht zusätzlich für baulich investive Maßnahmen für Notfallversorgung.

Aus Sicht des DPR muss zudem die Förderung von digitalen Maßnahmen zur Entlastung von Pflegefachpersonen im Gesetz verankert werden. In der digitalen Transformation der Pflege liegen Chancen, die angesichts des eklatanten Mangels an Pflegefachpersonen bei richtigem Einsatz entlasten bzw. unterstützen können. Sinnvoll wäre daher, die Verbesserung von Versorgungsprozessen mit dem Ziel der Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heilberufe in den Fokus der Digitalisierung im Krankenhaus zu stellen. Dadurch würden die Mittel auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Der DPR bezweifelt, dass durch die zu fördernden Vorhaben die Versorgungsprozesse im Krankenhaus nachhaltig verbessert werden können. Vielmehr ist zu befürchten, dass viele Vorhaben der High-Tech-Medizin gefördert werden.

Der DPR bedauert, dass das Krankenhauszukunftsgesetz nicht dazu genutzt wurde, die Digitalisierung durch eine kohärente Strategie unter Beteiligung aller relevanten Akteure in Form einer digitalen Agenda (oder Roadmap) zielführend in der Krankenhausversorgung umzusetzen. Der DPR hat bereits in Stellungnahmen hierzu vorgeschlagen ein Institut zur Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie einzurichten, damit eine kohärente Digitalisierungsstrategie auch umgesetzt werden kann. Dieses Institut müsste die Federführung in allen Realisierungen bekommen. Es müsste alle Akteure im System einbinden und zu beteiligende Behörden müssten dem Institut im Bereich der Digitalisierungsstrategie zugeordnet werden.

Die Regelung, wonach Abschläge, die im Krankenhausentgeltgesetz geschaffen werden sollen, die Erlössituation der Krankenhäuser verschlechtert, bleibt unverständlich. Krankenhäuser, die aufgrund der unzureichenden Krankenhausfinanzierung nicht in Digitalisierung investieren werden, mit negativer Anreizsetzung zu bestrafen ist nicht nachvollziehbar.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

## **Artikel 1: Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nummer 4**

#### **§ 14a Absatz 1**

Der DPR regt an den ersten Satz zu ergänzen, Nummer 1 zu streichen, Nummer 2 und 4 zu ergänzen und Nummer 5 anzufügen:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger **digitaler** Investitionen in Krankenhäusern in

2. eine bessere digitale Infrastruktur zur besseren internen und sektorenübergreifenden Versorgung, insbesondere um Ablauforganisation, Dokumentation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, ~~und~~ Hightechmedizin, **TelePFLEGE und Smart-Home-Care-Lösungen** einzuführen oder zu verbessern,

4. die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen, um Strukturen sowohl für den Normalbetrieb, ~~wie für~~ Krisenzeiten **und zur Ausfallssicherung** konzeptionell aufeinander abzustimmen.

#### **5. die Förderung digitaler Kompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

## **Nummer 4**

### **§ 14b**

In dem Paragraphen wird ein „anerkanntes Reifegradmodell“ genannt.

Hier stellen sich die Fragen, durch wen die Anerkennung erfolgen soll und um welches Reifegradmodell es sich handelt (z.B. "Digitales Reifegradmodell Check OT" von bvitg & Marburger Bund oder "EMRAS" der HIMS?).

## **Artikel 2: Änderung der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung**

### **§ 19 Absatz 1**

Der DPR schlägt vor Nummer 3 zu ergänzen und den ersten Satz von Nummer 11 zu streichen. Beim zweiten Satz der Nummer 11 stellt sich die Frage, warum die genannten Vorhaben nicht für alle Kliniken förderungsfähig sind.

3. eine durchgehend elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen sowie Unterstützungssysteme zur automatisierten und sprachbasierten Dokumentation von Behandlungsleistungen **mit dem Ziel der Entlastung der Pflege und dem Abbau von Bürokratie,**

## **Artikel 3: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nummer 2, § 136a Absatz 2 Satz 9**

Der DPR begrüßt die Verschiebung der Fristen und die Streichung des Wortes „bettenbezogene“. Letzteres ermöglicht es bei den Mindestvorgaben einen Patientenbezug herzustellen, was für die Versorgungsanforderungen psychisch und psychosomatisch Erkrankter relevanter ist als bettenbezogene Mindestvorgaben.

## **Artikel 4: Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **§ 5 Absatz 3f**

Der DPR schlägt vor den Absatz 3f ersatzlos streichen.

Berlin, 14. August 2020

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR  
Alt- Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: + 49 30 / 398 77 303  
Fax: + 49 30 / 398 77 304  
E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)  
[www.deutscher-pflegerat.de](http://www.deutscher-pflegerat.de)